



Beschlussvorlage Nr. B-123/2022

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Gebietsbezogenes Integriertes Handlungskonzept der Stadt Chemnitz zur Förderung der EFRE- und ESF-Gebiete im Rahmen der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2021 - 2027 und der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF PLUS 2021 - 2027

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	28.06.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	13.07.2022	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Gebietsbezogene Integrierte Handlungskonzept (GIHK) der Stadt Chemnitz zur Förderung der EFRE- und ESF-Gebiete im Rahmen der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2021 - 2027 und der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF PLUS 2021 – 2027 (Anlage 3, S. 1 bis 89) wird beschlossen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Antrag zur Förderung der Gebiete „EFRE Chemnitz Mitte“, EFRE Zwickauer Straße“, EFRE Altchemnitz“ sowie „ESF Chemnitz Mitte“ und „ESF Chemnitz Süd 2.0“ zu stellen.
3. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördermittel und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Chemnitz im Finanzzeitraum bis 2027. Bei nichtausreichender Rahmenbewilligung oder Kofinanzierung der städtischen Eigenanteile sind die Prioritäten im GIHK und im genehmigten Haushaltplan zu beachten.
4. Der Maßnahmebeginn ist gemäß den Förderrichtlinien grundsätzlich und soweit erforderlich gestattet, sobald nach Vorliegen des Rahmenbewilligungsbescheides der Projektantrag zur Einzelmaßnahme gestellt ist und soweit die erforderlichen Eigenmittel der Stadt zur Kofinanzierung der Finanzhilfen in einer erlassenen Haushaltsatzung in entsprechender Höhe bereitgestellt sind. Der vorzeitige Maßnahmebeginn bei Vorhaben mit Dritten ist gestattet, soweit diese das Finanzierungsrisiko bis zum Vorliegen der Zuwendungsbescheide der Stadt und bis zum Vorliegen eines genehmigten Haushaltplanes übernehmen.
5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ist jährlich über die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes und den Stand der Maßnahmen zu informieren.
6. Die Projektblätter in der Anlage zum GIHK (Anlage 3, ab S. 90 ff.) werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Seit 1994 setzt die Stadt Chemnitz in jeder Förderperiode Mittel der Europäischen Union (EU) für die integrierte und nachhaltige Entwicklung von benachteiligten Stadtquartieren ein und hat damit eine große Wirkung erzielt. Die Ergebnisse aus der gerade auslaufenden Förderperiode 2014 - 2020 (2022) sind im GIHK dargestellt.

Die EU und der Freistaat Sachsen haben in den entsprechenden Verordnungen und nationalen Programmen die Förderung einer integrierten, nachhaltigen und sozialen Stadtentwicklung als einen Schwerpunkt der Strukturfondsförderung erneut bis 2027 festgelegt. Die relevanten Ziele der EU in der Stadtentwicklung sind dabei u. a.:

- ein sozialeres und inklusiveres Europa durch Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte,
- ein bürgernäheres Europa durch Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen.

Der Freistaat Sachsen sieht für die Städte dabei folgende Herausforderungen, denen begegnet werden soll:

- weiterhin vorhandene demografische, soziale und wirtschaftliche Problemlagen,
- fortschreitender Klimawandel mit daraus resultierendem Bedarf zur Anpassung an veränderte (stadt-)klimatische Bedingungen,
- andauernder wirtschaftlicher Strukturwandel mit unterschiedlich ausgeprägten sozialen und demografischen Folgen sowie
- die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen gerade für die Innenstädte,
- Bekämpfung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, insbesondere betroffene Familien, sozialpädagogische Beratungsleistungen ganzheitlich für Familien, Stärkung der Bildungskompetenzen der betroffenen Kinder in Bedarfsgemeinschaften,
- soziale Integration benachteiligter Personen um Benachteiligungen und Defizite abzubauen und so die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern,
- Herstellung von Chancengleichheit und Teilhabe in benachteiligten Stadtgebieten,
- die Stärkung der Wirtschaft im Quartier.

Dabei sollen die Mittel auf Stadtgebiete konzentriert werden, die nach einschlägigen Kriterien und Indikatoren wie SGB II-Quote, Arbeitslosenquote, Bevölkerungsstruktur, Gebäudeleerstand, Umweltsituation, Defizite an Infrastruktureinrichtungen, Gewerbeentwicklung im Quartier benachteiligt sind. Verwendungszweck ist die Förderung von benachteiligten Stadtgebieten durch die Umsetzung von Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK).

Diese GIHK sind Grundlage für die Beantragung der EFRE- und ESF-Fördergebiete und Maßnahmenkonzepte. Das GIHK ist gemäß Programmausschreibung zu beschließen und der Beschluss dem Antrag beizufügen.

Die Stadträte wurden im März 2022 über den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) über die Vorbereitung der EU-Förderung für die Nachhaltige Stadtentwicklung bis 2027 informiert.

Das Programm zur Stadtentwicklung aus dem ESF PLUS ist bereits ausgeschrieben. Anträge können ab sofort gestellt werden. Mit der Ausschreibung im EFRE wird bis Ende 2. Quartal 2022 gerechnet. Dort wird eine Antragsfrist bis zum 30.09.2022 geplant, damit die ersten Projekte dann ab Anfang 2023 umgesetzt werden können. Deshalb ist eine Beschlussfassung des GIHK schnellstmöglich erforderlich.

Mit der Erstellung des GIHK hat die Stadt deshalb in enger, laufender Abstimmung mit dem SMR bereits im November 2021 begonnen und ein breites öffentliches Beteiligungsverfahren eingeleitet. An die Einbeziehung der lokalen Akteure stellt die EU große Anforderungen. Dabei wurden insgesamt 110 Projektideen für den EFRE und den ESF eingereicht. Die Auswertung der Vorschläge und Analyse umfangreicher städtischer Fachplanungen und Beschlüsse und die fachliche Abstimmung mit allen Bereichen der Verwaltung führen nun zu dem vorliegenden Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept mit konkreten zu fördernden Gebieten und Maßnahmen.

Zur Förderung beantragt werden sollen folgende Gebiete, die im GIHK ausführlich beschrieben sind:

- EFRE-Gebiet Zwickauer Straße
- EFRE-Gebiet Altchemnitz
- EFRE-Gebiet Chemnitz Mitte
- ESF-Gebiet Chemnitz Mitte
- ESF-Gebiet Chemnitz Süd 2.0

Beantragt werden dabei im EFRE 33 Vorhaben (meist investiv) und im ESF 37 Vorhaben in den Bereichen der niedrighschwelligigen Kinder- und Jugendbildung und sozialen Integration.

Dafür sollen im EFRE ca. 17,1 Mio. € Finanzhilfen mit einer städtischen Kofinanzierung von 4,5 Mio. € bis 2027 beantragt werden.

Im ESF ist die Beantragung von max. 7,5 Mio. € Finanzhilfen mit einer städtischen Kofinanzierung von 1,1 Mio. € bis 2027 vorgesehen.

Die Details nach Maßnahmen und Jahresscheiben sind in der Anlage Maßnahmeübersicht je Gebiet zum GIHK dargestellt. Dort sind auch die geplanten Deckungsquellen im Haushalt benannt, soweit diese bereits während der Planaufstellung bekannt sind. Der Stand ist deshalb in Fortschreibung und wird ggf. bis zur Antragstellung der Einzelmaßnahmen der jeweiligen Planstufe zum Haushalt angepasst.

Diese EU-Mittel ergänzen Mittel aus den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung und weitere nationale (Fach-)Förderprogramme. Sie unterstützen auch die Aktivierung von privaten und öffentlichen Folgeinvestitionen in den Quartieren. Dieser Bedarf besteht auch weiterhin bis 2027 und entlastet den Haushalt durch Finanzhilfen in Höhen von 75 % (EFRE) bis 85 % (ESF). Bei EFRE-Maßnahmen kann durch Kombination mit Städtebauförderung der Eigenanteil von 25 % ebenfalls auf nur 15 % gesenkt werden. Nicht nur aus diesem Grund sollen sich die Fördergebiete mit den Städtebaufördergebieten überschneiden. Bei ESF-Maßnahmen können Projektträger den Eigenanteil komplett oder anteilig ersetzen. Dies ist teilweise bereits beabsichtigt, soll jedoch kein Auswahlkriterium für die ESF-Projekte sein.

Die Struktureinheiten der Verwaltung prüfen, soweit so frühzeitig möglich, Möglichkeiten der Fachförderung (d. h. Vorrang oder Ergänzung zur EFRE- oder ESF-Förderung) für Projekte und fachspezifische Fragen. Sie stellen, wenn möglich, auch die kommunalen Eigenanteile für die Maßnahmen bereit, die in ihrer fachlichen Verantwortung liegen oder nutzen bei Bedarf verfügbare Budgets für die Stadtentwicklung, die mit dem Finanzplan zum Zweijahreshaushalt 2021/2022 bereits bis 2025 im Ergebnishaushalt des Stadtplanungsamtes geplant sind. Es besteht zusätzlicher Bedarf im Finanzhaushalt, der jetzt geplant wird. Der neue Zweijahreshaushalt 2023/2024 mit Finanzplan bis 2027 ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Aufstellung. Bedarfe wurden angemeldet und auch mit Prioritäten bewertet. Der neue Haushalt und Finanzplan wird erst nach Einreichung der Förderanträge und Vorliegen der Rahmenbescheide für die Gebiete genehmigt sein. Deshalb steht die Umsetzung des beschlossenen Maßnahmenkonzeptes gemäß GIHK unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Fördermittel und der Haushaltsmittel. Die Bereitstellung der Eigenanteile ordnet sich dabei auch in die gesamtstädtische Prioritätensetzung zum Haushalt ein.

Die dem GIHK als Anlage beigefügten Projektblätter werden dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Sie dienen der Bewilligungsstelle zur Plausibilitätsprüfung der konkreten Untersetzung der Maßnahmen und Finanzbedarfe im Gesamtantrag zu den jeweiligen Fördergebieten. Änderungen innerhalb der Projekte sind später bis zur Einreichung der jeweiligen Projektanträge noch möglich, jedoch können keine weiteren Maßnahmen zur Förderung beantragt werden, die nicht bereits Bestandteil des GIHK sind.

Die Bereitstellung eines Finanzrahmens wird in einem Rahmenbewilligungsbescheid mit Verpflichtungsermächtigungen pro Jahresscheibe bis 2027 entschieden und dient auch als jährliche Verpflichtungsermächtigung zur Refinanzierung der Finanzhilfen (entspricht Einzahlungen/Ertrag im Haushalt). Mit Vorliegen der Rahmenbescheide können dann die Projektanträge bei der SAB eingereicht werden. Ab diesem Zeitpunkt ist ein förderunschädlicher Projektbeginn möglich. Die Erfahrungen der letzten Förderperiode haben gezeigt, dass bei Bedarf diese Möglichkeit für eine schnelle Umsetzung genutzt werden sollte.

Das Stadtplanungsamt wird die Zusammenarbeit mit allen Ämtern und Projektträgern bei der Umsetzung steuern. Es ist auch die Schnittstelle für grundsätzliche Förderfragen mit dem Freistaat und der Bewilligungsstelle sowie zur Öffentlichkeitsarbeit über die Förderung, gesamtstädtisch und in die Stadtquartiere hinein.

Je nach Maßgabe des Rahmenbewilligungsbescheides zu den Fördergebieten sind voraussichtlich zur Halbzeit und zum Ende des Förderzeitraums Ergebnis- und Outputindikatoren für die Fördergebiete zu erheben. Diese erlauben auch die Wirkungsbeobachtung auf städtischer Ebene. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität wird jährlich ein Kurzbericht zur Umsetzung des GIHK vorgelegt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Gebietsbezogenes Integriertes Handlungskonzept